

# **Blaskapelle Prittriching e.V.**

## **Satzung**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der 1969 in Prittriching gegründete Verein führt den Namen

**Blaskapelle Prittriching e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Prittriching.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, die Musik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und die musikalische Betätigung zu fördern.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Unterhaltung und Pflege eines Blasorchesters
  - b) Anschaffung und Erhalt der Lechrainer Tracht
  - c) Anschaffung, Pflege, Instandhaltung von Instrumenten und Noten
  - d) Abhaltung von regelmäßigen Proben
  - e) Auftritte in der Öffentlichkeit, Abhaltung von Konzerten
  - f) Ausbildung und Weiterbildung von Musikern und Dirigenten
  - g) Durchführung von musikalischen und kulturellen Veranstaltungen
-

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Verbände.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände als verbindlich an.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch zu richten.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Vorstandschaft behält sich die Annahme der Mitgliedschaft vor.
6. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
    - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
    - b. Streichung von der Mitgliederliste,
    - c. Ausschluss aus dem Verein oder
    - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
  2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
  4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
  5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
-

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag in geheimer Abstimmung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beitragsleistungen und -Pflichten**

1. Es sind die festgelegten Mitgliedsbeiträge und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Vorstandschaft ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
    - a) die Mitgliederversammlung
    - b) die Vorstandschaft
    - c) der Vorstand
  2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
  3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes für Reisekosten gilt die Geschäftsordnung.
-

## **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft nach § 14 dieser Satzung durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder und einem öffentlichen Aushang. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Bei einem schriftlichen Minderheitenverlangen von mindestens 20% der Vereinsmitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
2. Entlastung der Vorstandschaft;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft;
4. Wahl der Kassenprüfer; Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen/Ehrendirigenten;
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Geschäfts- und Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen.

## **§ 12 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
    - a) 1.Vorsitzenden
    - b) 2.Vorsitzenden
    - c) Schatzmeister
    - d) Schriftführer
    - e) Musikalischer Leiter
    - f) Vereinsjugendleiter
    - g) Beisitzer
-

2. Eine Erweiterung der Vorstandschaft kann aus organisatorischen Gründen je nach Bedarf nach § 11 Satz 3 der Satzung erfolgen.
3. Die Wahl, Amtsdauer, Erweiterung und die Zusammensetzung der Vorstandschaft ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Vorstandschaft ist bei wirtschaftlicher Notwendigkeit berechtigt, Personal gegen Bezahlung einzustellen.
3. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Geschäftsführung (laufende Verwaltung);
  - a) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - b) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
5. Ausschluss von Mitgliedern.

### **E. Vereinsjugend**

#### **§ 15 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **F. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
  2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
-

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Vereinsordnungen erlassen.
2. Die Vereinsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig.
4. Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Für die Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten der Proberäume des Vereins können bezahlte Mitarbeiter beschäftigt werden. Den Arbeitsvertrag beschließt die Vorstandschaft.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Vorstandschaft können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alternierend jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer.
  2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die gesamte Vereinskasse einschließlich der Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie haben das Recht die Umsetzung der gefassten Beschlüsse zu überprüfen.
  3. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei festgestellter Beanstandung ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
-

## **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Prittriching, die es unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2008 beschlossen.
  2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
  3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
-